

005 K 016/22



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, den 20. Januar 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 4, EG

das im Grundbuch von Haan Blatt 10281 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1:
Gemarkung Haan, Flur 9, Flurstück 1066, Gebäude- und Freifläche,
Hunsrückstr. 3,
Größe: 8 a 23m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eingeschossiges, vollunterkellertes Einfamilienhaus mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss. Erbaut wurde das Gebäude ca. 1978. Der Ausbau des Dachgeschosses erfolgte ca. 1988. Ca. 1998 wurde eine Stellplatzüberdachung errichtet. Die Wohnfläche beträgt ca. 562,53 m² (aufgeteilt in jeweils 187,51 m² in Keller-, Erd- sowie Dachgeschoss). Das Kellergeschoss verfügt über Hobbyraum, Kellerraum, Trockenraum, Waschraum, Vorratsraum, Flur, WC, Treppenhaus und Garage. Im Erdgeschoss befinden sich Wohnzimmer, Esszimmer, Küche, 2 Kinderzimmer, Elternschlafzimmer, Bad, WC, Flur, Treppenhaus sowie Loggia. Das Dachgeschoss verfügt über Wohnzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Flur, Sauna und Loggia. Das

Wohngebäude liegt in einem Industriegebiet und ist nach der erteilten Baugenehmigung durch Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder Betriebsinhaber und -leiter zu nutzen. Eine rein private Nutzung wurde nicht genehmigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 246.000.- Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 29.10.2024